



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.XXII. Der Frantzosen instanz vor die Hessen-Casselsche Admission:  
Nachdrückliche Antwort der Kayserlichen Gesandten darauf.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.  
Octob.

Fall der Kayser auf einen oder andern Articul, diß oder jenes antworten würde, was etwa darauf ihre Meynung seyn möchte, welches sie, Mediatorez, so-

dann ihnen, den Kayserlichen Gesandten, communiciren möchten, darauf sie in einem und andern mehrere Remonstracion zu thun, erbietig wären.

1645.  
Octob.

## §. XXI.

Mediatorez geben den Franzosen vorläufige Nachricht von den Kayserlichen Responzionen.

Die Mediatorez nahmen darauf Gelegenheit, gegen die Franzosen einige Meldung von den Kayserlichen Responzionibus, auf ihre Propositiones, zu thun, jedoch mit der Erklärung, daß sie solche gesehen und nicht gesehen hätten, immassen die Communication noch nicht in forma geschehen wäre, sondern der Reichs-Stände Gutachten erst darüber vernommen werden sollte. Alleine die Franzosen wollten sich gegen die Mediatorez auf diesen Punct nicht eigentlich heraus lassen, sondern sagten: *Habiamo noi anche veduta e non veduta*: Jedoch ließen sie eine Empfindlichkeit vermercken, daß in den Responzionibus ad Propositionem *Suevicam*, Ihre Kayserliche Majestät die Tractation der Religion; *Gravaminum* bewilliget hätten, hingegen wäre davon, in den Responzionibus ad Propositiones *Gallicas*, nichts gemeldet, da sie doch diesen Punct in ihrer Proposition, *data & deliberata opera* ausgelassen, und sich erbothten hätten, sothaner Intention sich äußerst zu widersetzen, und es ehender dahin zu richten, daß die Crone Frankreich sich mit Spanien, Oesterreich und den Catholischen im Reich, wider die Keger verbinden, und derselben Intentiones verhindern sollte; jezt sehe man wohl, daß es dem Kayser nicht um die Religion zu thun sey, sondern, daß er mit solcher Einwilligung

einen Faveur bey den Protestirenden suche: es würde aber dieses nicht angesehen, sondern die Franzosen darab Gelegenheit nehmen, sich mit den Protestirenden von neuem zu verbinden: So hätte auch der Kayser in Puncto *Satisfactionis*, gegen Frankreich sich zu nichts erbothten, sondern präterequire vielmehr, troppo imperiosamente, wie ihre Worte waren, von selbiger Crone solche Dinge, welche nicht bestehen möchten.

Die Mediatorez aber gaben den Franzosen zur Antwort; sie hätten nicht Ursach, in Puncto *Gravaminum Religionis*, eine Beschwörung zu führen, dann in der Französischen Proposition, solche Materie gar nicht berührt wäre, dahero ja auch der Kayser keine Ursach gehabt habe, etwas in seinen Responzionibus, darauf zu melden; Die Schweden hingegen hätten solchen Articul in specie mit in ihre Propositiones eingerückt, dammenhero auch nothwendig darauf hätte geantwortet werden müssen; Ferner, möchten sie sich nicht Wunder nehmen lassen, daß der Kayser an Frankreich nichts offeriret habe, massen er sich zu keiner Schuld eingestehe, mithin auch das Seinige selbst anzubieten, nicht gewilliget sey: Hingegen, wann die Franzosen etwas mit Recht zu fordern zu haben, vermeynten; so stünde es bey ihnen, damit hervorzugehen.

Welche einige Puncte dabey in antecessum desideriren.

## §. XXII.

Der Franzosen Instanz, vor die Hesses-Casselsche Admittion.

Wegen der Hesses-Casselschen Exclusion ließen sich auch die Franzosen gegen die Mediatorez, bey solcher Gelegenheit von neuem vernehmen, daß solche nimmermehr zugegeben werden könnte, weil es ein point d'honneur vor ihren König sey; Hesses-Cassel streite allein pro libertate Germaniæ, die andern Stände ließen sich vor das Haus Oesterreich zu Sclaven machen u. Die Kayserliche Gesandten aber ertheilten diese nach-

drücksame Antwort: Die Franzosen würden seltsame Judices, daß sie vermeynten, der Kayser solle um ihres Königs willen, seine Reputation unter die Füße treten lassen: Sie, die Franzosen, wären eben diejenigen, welche das Catholische Wesen in Deutschland, in diese Erniedrigung gebracht hätten, daß man jeso, nolens, volens, in solche Tractaten mit den Protestanten einwilligen müsse. Zu Zeiten Kayfers CAROLI V. hätten sie

der Kayserlichen Gesandten darauf.

Nachdrückliche Antwort

xx xx 2

sie

1645. sie es eben auch also gemacht; es wäre halten, und der Kayser, mit verweige- 1645.  
 Octob. ihnen lieb, und suchten sie auch sonst nichts runder Accommodation gegen die Pro- Octob.  
 anders, als daß nur Deutschland, sub testirenden, odios gemacht würde. c.  
 prætextu Religionis, in Dissension er-

## §. XXIII.

Deliberation  
 zu Münster  
 über den pun-  
 ctum Exclu-  
 dendorum.

Nachdem vorhin gemeldter massen die ihnen gescheneher schrift- und mündlicher  
 Osnabrückische Gesandtschafft ihre Mey- Vorstellung ohngeachtet, auf ihrer vo-  
 nung, in Puncto Admissionis Exclu- rigen Meynung beharret, daß nehmlich  
 dendorum, den Münsterischen umständ- Magdeburg, Hessen-Cassel, Baa-  
 lich eröffnet hatten: So gingen zu den-Durlach und Nassau-Saarbrü-  
 Münster, die Consultationes über cken ad Consilia nicht admittiret werden  
 diesen Punct von neuem an, allwo aber sollten, wie aus folgenden Protocollis  
 die Gesandten, aller, von Osnabrück aus, N. I. & II. erscheinet:

N. I. &amp; II.

## N. I.

Protocollum Monasteriense. Donnerstag den 5. Octobris 1645.

N. I.  
 Protocol-  
 lum.

Directorium Oesterreich: Man würde per Dictaturam das von Osnabrück  
 eingekommene Schreiben erhalten haben, und sich darauf zu erklären nicht zu wider  
 seyn lassen, berichtet benebest, daß gestrigs Tages, vor Einkommung besagten Schrei-  
 bens, die nechst geschlossene Antwort nacher Osnabrück spediret worden, gleichmä-  
 ßig hätte man Nachricht, daß die Deputirte an den Schwedischen Gesandten zu be-  
 sagtem Osnabrück, als derselbe den Actum Propositionis Cæsareæ verhindern  
 wollen, etwas zu weit gegangen, solches auch von den andern Gesandten bey besche-  
 hener Relation geahndet worden.

Oesterreich: Auf Seiten Oesterreich, wisse man von den, an verwichenen Dien-  
 stag nacher Osnabrück, concludirter massen, überschickten trefflichen Rationibus  
 nicht zu weichen, sondern man getröstet sich gänzlich, es werden der Fürsten und Stän-  
 de zu Osnabrück hochansehnliche Herren Abgesandten, ihnen nunmehr solche auch zu  
 Gemüth gehen lassen, und ferner nicht gemeint seyn, eine solche Sache zu behau-  
 pten, welche so gar ausdrücklich erslich wegen des Erz-Stifts Magdeburg, wider  
 den heilsamen Religions-Frieden, wider das ruhige Herkommen im Reich, und dann  
 zu Schmälerung anderer getreuer, gegenwärtiger und noch abwesender Stände herge-  
 brachter Possession und ohndisputirlichen Rechts, gereichen thut: Zum andern we-  
 gen Hessen-Cassel und übriger noch mit dem Feind verpflichteter Fürstlichen Häuser, da  
 deren Eindringung ad Imperii Consilia von keinem Exempel einiger Nation, auch  
 der Vernunft und allem Völkler-Rechte zuwider lauffe, weniger bey der Posterität  
 zu verantworten siehe, so könne man nicht finden, wie getreue Chur-Fürsten und  
 Stände, ein solches begehren dürffen, als welche samt und sonders sich so teutsch,  
 aufrichtig, treulich, und wohlmeynend, mit ihrem Kayser und Oberhaupt, auf dem  
 Reichs-Tag zu Regensburg vereinbahret, verlobet und versprochen, und also wieder-  
 um ein ganzes ohnzertheiltes einmütziges Corpus Imperii Romani gemacht hätten,  
 in Krafft wessen Ihre Kayserliche Majestät seithero all ihr Land und Leut außserst  
 aufgesetzt, mehr als jemahlen ein Römischer Kayser gethan habe, nur zu Erhaltug  
 des Reichs Hoheit, und der Stände Integrität, zumahlen auch noch auf diese Stun-  
 de Ihre Kayserliche Majestät erdietig, und alsobald würcklich begriffen, alles Miß-  
 trauen und Zerspaltung aus dem Weg zu räumen, nicht zwar für sich selbst aus  
 einer Kayserlichen Macht und Vollkommenheit, sondern durch der Chur-Fürsten  
 und Stände selbsteigenen Rath und Gutachten, wie sie es unter ihnen selbst be-  
 finden und schliessen möchten, nach üblichem Gebrauch vorhergehender Reichs-Ver-  
 sammlungen; wie sollte man nun einem solchen liebreichen, getreuen Deutschen Kay-  
 ser